

**Entgeltvereinbarung  
gemäß § 11a KiföG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII**

zwischen dem

**Landkreis Harz, Dezernat für Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung,  
vertreten durch den Dezernenten, Herrn Ulrich Senge,  
Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt  
– Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe –  
(nachfolgend „Landkreis Harz“)**

und dem

**Träger von Kindertageseinrichtungen**

**DRK Service Quedlinburg/Halberstadt gGmbH  
Ballstr. 22, 06484 Quedlinburg**

vertreten durch

**den Geschäftsführer, Herrn Michael Funke**

(nachfolgend „Träger“)

**für die Einrichtung**

**DRK Kinderkrippe „Mini & Maxi“  
August-Debel-Ring 21, 06404 Quedlinburg**

## 1. Aufgaben und Ziele

1) Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

2) Mit dieser Vereinbarung wird der nach Abzug der Landeszuwendungen gemäß § 12 KiFöG LSA und der Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 a KiFöG LSA verbleibende Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in der Kindertagesstätte „Mini & Maxi“ in der Welterbestadt Quedlinburg nach § 12 b KiFöG LSA geregelt (nachfolgend Entgelt).

## 2. Leistungsbezogenes Entgelt

Die Entgelte sind gemäß § 12 KiFöG LSA nach Alters-/ Personengruppen und nach Betreuungsstunden gegliedert. Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der Welterbestadt Quedlinburg folgende Entgelte:

a) Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

| Betreuungsart         | Betreuungsumfang | Platzkosten | Entgelt  |
|-----------------------|------------------|-------------|----------|
| Kinder unter 3 Jahren | 10 Stunden       | 828,67 €    | 362,75 € |
|                       | 9 Stunden        | 771,81 €    | 352,49 € |
|                       | 8 Stunden        | 714,95 €    | 342,22 € |
|                       | 7 Stunden        | 658,09 €    | 331,95 € |
|                       | 6 Stunden        | 601,23 €    | 321,68 € |
|                       | 5 Stunden        | 544,37 €    | 311,42 € |

Die Entgelte enthalten nicht die für besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen gemäß § 8 KiFöG LSA entstehenden personellen und sächlichen Kosten oder die Kosten für die hierfür notwendigen Investitionen. Diese sind gesondert zu verhandeln.

## 3. Zahlungsmodalitäten

1) Da die Welterbestadt Quedlinburg beschlossen hat, die Erhebung der Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA auf den Träger zu übertragen, ist der verbleibende Finanzierungsbedarf um die Kostenbeiträge in der monatlichen Rechnungslegung zu reduzieren, soweit die Kostenbeiträge einbringlich waren.

2) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Plätze erfolgt auf Grundlage der vom Landkreis Harz ausgegebenen Pendelkarte bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Welterbestadt Quedlinburg. Auf dieser Grundlage überweist die Wohnsitzgemeinde die Entgelte bis zum 20. desselben Monats an den Träger.

3) Die Berücksichtigung der Mehrkindermäßigung bleibt hierzu unberührt. Der Träger rechnet unter Mitwirkung der Welterbestadt Quedlinburg die Mehrkindermäßigung gem. § 13 Abs. 5 KiFöG LSA mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenständig ab.

## 4. Statistik

1) Eine monatliche Meldung der tatsächlich belegten Plätze (Stichtag: 15. des Monats) durch den Träger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats vorzunehmen.

2) Die statistische Meldung soll in elektronischer Form an den Fachbereich Strategie und Steuerung Fachdienst Planung (derzeit z. Hd. Frau Godisch, [britt.godisch@kreis-hz.de](mailto:britt.godisch@kreis-hz.de)) erfolgen.

## **5. Prüfung**

### **5.1 Recht zur Prüfung**

1) Der Träger hat in Umsetzung des § 11a Abs. 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgeschlossenen Haushaltsjahres der Einrichtung nachvollziehbar, transparent und durch einen Kostenstellennachweis bis zum 30.09. des Folgejahres darzustellen. Der Kostenstellennachweis ist, so vorhanden, durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung erfolgt die Prüfung des Kostenstellennachweises. Die Berechnung der Verwaltungsumlage ist in einer Nebenrechnung zu belegen.

### **5.2 Verfahren zur Prüfung**

1) Der Träger ist verpflichtet, dem Landkreis Harz die Prüfung nach § 11a Abs. 4 KiFöG LSA des übermittelten Kostenstellennachweises vor Ort zu ermöglichen. Der Landkreis Harz kann die Prüfung selbst durchführen oder andere geeignete Sachverständige beauftragen.

2) Bei Unstimmigkeiten, die bei der Prüfung festgestellt werden, wird zwischen dem Träger, dem Landkreis Harz und dem Prüfer ein Abschlussgespräch geführt.

## **6. Vereinbarungszeitraum/ Kündigung**

1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2016.

2) Wird vorgenannte Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an die Stelle der in S. 1 bezeichneten Vereinbarung.

3) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres eine Kündigung erfolgt.

4) Treten nach Abschluss der Vereinbarung unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen ein, die der Entgeltvereinbarung zu Grunde lagen, gilt § 78d Absatz 3 SGB VIII.

5) Für die Kündigung der Vereinbarung gelten die Vorschriften für öffentlich rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).

6) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Landkreis Harz ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 7. Schlussbestimmungen

1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit gewusst hätten. Das vorstehende gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.

2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

 29.03.16  
\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Landkreis

Träger der Kindertageseinrichtung:

**Deutsches Rotes Kreuz**   
Quedlinburg / Halbesungen  
Service gÜntB  
BafStr. 23  
06484 Quedlinburg  
8.3.16  
\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Träger

Die Welterbestadt Quedlinburg erklärt

☐ ihr Einverständnis mit der vorstehenden Vereinbarung

☐ ihr Einverständnis nicht, weil

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Oberbürgermeister